

RS UVS Steiermark 1996/05/28 30.9-139/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.1996

Rechtssatz

Die Unterlassung der Anzeige über die Verlegung des Gewerbebetriebes an einen anderen Standort nach § 49 Abs 1 GewO ist ein anderer Tatbestand als die (im Berufungsverfahren festgestellte) ledigliche Unterlassung der Anzeige einer weiteren Betriebsstätte (§ 46 Abs 3 GewO). Eine entsprechende Abänderung des Tatvorwurfs wäre ein unzulässiger Austausch wesentlicher Tatbestandsmerkmale. Außerdem muß bei einer Übertretung nach § 49 Abs 1 GewO ersichtlich sein, an welchem Ort die Betriebsverlegung stattgefunden haben soll. Daher reicht hiefür die bloße Angabe des Standortes, auf den der Betrieb ohne Anzeige verlegt worden sei, nicht aus.

Schlagworte

Gewerbebetrieb Standort Verlegung weitere Betriebsstätte Tatbestandsmerkmal Auswechselung der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at